

7. Nachtrag

zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung

Aufgrund des § 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Schiphorst vom 03.09.2020 folgender 7. Nachtrag zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen AEB) vom 11.11.1999 erlassen:

Artikel I

§ 3 a Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Beseitigung von Schmutzwasser setzt sich der Abnahmepreis aus dem Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird nach der Zahl der angeschlossenen Gebäude ermittelt und beträgt monatlich 10,00 EUR je selbständige Wohneinheit (Haus, Wohnung).
- (2) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Er beträgt für jeden abgenommenen Kubikmeter 2,58 EUR.

Artikel II

§ 3b erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Niederschlagswassers einen Abnahmepreis in Höhe von monatlich 5,57 EUR für jedes angeschlossene Grundstück.

Artikel III

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technischer unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern,
12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge
10. Daten der Finanzämter

Artikel IV

Dieser 7. Nachtrag tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Schiphorst, den 03.09.2020



Gemeinde Schiphorst
Der Bürgermeister


(Bürgermeister)